

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2022

Osnabrück, den 18. März 2022

Nr. 4

Stadt Osnabrück

UMLEGUNGSVERFAHREN Nr. 68 - Rubbenbruchweg - Aufstellung des Umlegungsplanes	13
Sicherung der Bauleitplanung der Stadt Osnabrück.....	13

Stadt Osnabrück

UMLEGUNGSVERFAHREN Nr. 68

- Rubbenbruchweg -

Aufstellung des Umlegungsplanes

Der Umlegungsausschuss hat durch Beschluss vom 10. 03. 2022 gemäß § 66 Abs. 1 BauGB den Umlegungsplan, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis, aufgestellt.

Nach § 48 Abs. 2 BauGB endet mit diesem Beschluss die am 02. 11. 2013 öffentlich bekannt gemachte Frist zur Anmeldung von Rechten.

Der Umlegungsplan kann in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses - Fachbereich Geodaten und Verkehrsanlagen, Fachdienst Geodaten, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, 49074 Osnabrück in Zimmer 229, nach vorheriger Terminvereinbarung, eingesehen werden; die Einsicht ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Den am Umlegungsverfahren nach § 48 BauGB Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Osnabrück, den 19. 03. 2022

Stadt Osnabrück

Die Oberbürgermeisterin

Umlegungsausschuss der Stadt Osnabrück

Der Geschäftsführer



Stadt Osnabrück

Sicherung der Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 15. 3. 2022 gemäß den §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung beschlossen:

- erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 66 für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 646 - westlich Kanonenweg -
Planbereich: zwischen Lüstringer Straße, Kanonenweg, Rotenburger Straße und Bahnstrecke Wanne-Eickel-Hamburg Hbf
- erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 67 für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 640 - Nikolaizentrum -
Planbereich: zwischen Krahnstraße, Nikolaiort, Redlingerstraße, Kamp, Dielingerstraße, Derby-Platz und Hakenstraße

Die Veränderungssperren können im Internet unter <http://geo.osnabrueck.de/> oder im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 108, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Verlängerungen der Veränderungssperren gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinsichtlich etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf die Vorschriften des § 18 BauGB hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Osnabrück, 18. 3. 2022

Die Oberbürgermeisterin

In Vertretung

Frank Otte

Stadtrat

